

## **Insolvenzrecht Luxemburg**

Das Luxemburger Recht kennt verschiedene Insolvenz- und Unternehmensrestrukturierungsverfahren. Die folgenden Ausführungen befassen sich nur mit dem regulären Insolvenzverfahren (faillite). Dieses Verfahren kann auch von einem in Deutschland ansässigen Gläubiger eingeleitet werden. Gesetzlich geregelt ist das reguläre Insolvenzverfahren über luxemburgische Handelsgesellschaften und Kaufleute in den Artikeln 437 ff. des Code de Commerce (Handelsgesetzbuch).

Ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft werden als insolvent angesehen, wenn sie ihre Zahlungen eingestellt haben und ihre Kreditwürdigkeit erschüttert ist (Art. 437 Code de Commerce). Gläubiger können gemäß Artikel 442 Code de Commerce auch ein Planinsolvenzverfahren beantragen.

### **Kein zentrales Insolvenzregister**

In Luxemburg besteht kein zentrales Insolvenzregister. Ob ein in Luxemburg ansässiger Kaufmann oder eine dort ansässige Handelsgesellschaft insolvent ist, kann bei dem örtlich zuständigen Bezirksgericht (Tribunal d'arrondissement) in Luxemburg bzw. Diekirch nachgefragt werden.

### **Recherchemöglichkeiten**

Bei Handelsgesellschaften ist eine Abfrage im luxemburgischen Handels- und Firmenregister möglich. Befindet sich die Handelsgesellschaft in einem Insolvenzverfahren erscheinen bei dem detaillierten Ergebnis zu dieser Gesellschaft neben dem Namen der Gesellschaft entweder die Worte „faillite“ oder „radie“. Ferner ist unter „Einreichungsstatistiken“ auch eine Suche in Listen möglich, die die beim Handelsregister eingegangenen Insolvenzeröffnungsbeschlüsse anzeigen (<https://www.rcsl.lu/mjracs/jsp/IndexActionNotSecured.action?time=1387209072270&loop=1>)

Ferner ist eine Recherche des luxemburgischen Unternehmensportals „de Guichet“ abrufbar (<http://www.barreau.lu/faillites>)

### **Forderungsanmeldung (Forderungserklärung)**

Der luxemburgische Insolvenzeröffnungsbeschluss bestimmt eine relativ kurze Frist zur Anmeldung der Forderung. Die Frist darf maximal 20 Tage betragen, berechnet ab dem Verkündungsdatum (Artikel 442 Code de Commerce). Der Insolvenzeröffnungsbeschluss wird an der Gerichtstafel ausgehängt und in Tageszeitungen veröffentlicht (Artikel 472 Code de Commerce).

Die Forderungsanmeldung erfolgt bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts.

Formular zur Forderungsanmeldung in deutscher Sprache stehen zum Download im Luxemburgischen Justizportal (Faillites – Forderungsanmeldung (Deutsch)) zur Verfügung (<http://www.justice.public.lu/fr/formulaires/index.html>).